

Ehrenordnung des TTC Plittersdorf 1981 e.V.
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2006

§ 1 – Grundsatz

Jede natürliche Person kann für besondere Verdienste um den TTC Plittersdorf geehrt werden. Analog hierzu kann die Ehrenordnung des WTTV, Bezirkes, Kreises und der Stadt Bonn zur Anwendung kommen.

§ 2 – Erfordernisse

Die Auszeichnungswürdigkeit der bezeichneten Leistung bestimmt sich nach dem Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis, Tatkraft und ihrer Tragweite für den TTC Plittersdorf. Sie muss mit großem persönlichen Einsatz und unter Zurückhaltung von eigenen Interessen ausgeübt worden sein. Eine tadelnsfreie Erfüllung der Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten genügt nicht für eine Ehrung.

§ 3 – Antragstellung

1. Vorschlags-/antragsberechtigt sind alle erwachsene Mitglieder des TTC Plittersdorf.
2. Eine Person, welche ihre eigene Auszeichnung vorschlägt, wird von einer Ehrung ausgeschlossen.
3. Ein Vorschlag/Antrag zu einer Ehrung ist formlos und schriftlich mit Angabe der Verdienste des zu Ehrenden einzureichen. Die Möglichkeit einer Prüfung der Gründe muss gegeben sein.

§ 4 – Zuständigkeit

1. Über die Verleihung einer Ehrung entscheidet der Vorstand des TTC Plittersdorf mit einer einfachen Mehrheit.
2. Die Sitzung zur Antragsprüfung leitet der 1. Vorsitzende des TTC Plittersdorf oder sein Vertreter.
3. Der Wortlaut des Beschlusses wird vom 1. Vorsitzendem des TTC Plittersdorf oder seinem Vertreter schriftlich festgehalten.

§ 5 – Vertraulichkeit

1. Die Sitzung (§ 4 Nr. 2) ist vertraulich. Insbesondere sind Mitteilungen über Ausführungen einzelner Mitglieder über das Stimmverhalten unzulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder sind auch nach Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, über ihnen während ihrer Amtszeit bekannt gewordene Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren.
3. Alle Ehrungsanträge sind vertraulich und unter Verschluss zu halten.

§ 6 – Durchführung

1. Die Ehrung wird durch den 1. Vorsitzendem des TTC Plittersdorf oder seinem Stellvertreter vorgenommen.
2. Die Ehrung hat in einem würdigen Rahmen stattzufinden.

§ 7 – Versagung/Aberkennung

Die Ehrung ist auf Beschluss des Vorstandes zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der Ehrende sich schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung/Ordnung schuldig gemacht hat oder gemäß Satzung aus dem Verein rechtswidrig ausgeschlossen wurde.

§ 8 – Kostenerstattung

Die für die Ehrung entstehenden Kosten trägt der TTC Plittersdorf.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 26. April 2006 in Kraft. Ergänzungen oder Änderungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Der Vorstand